

1. Anerkennung der Verkaufsbedingungen

Für alle Verkäufe und Lieferungen gelten die nachstehenden Bedingungen. Abweichungen von diesen Bedingungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Anderslautende Bezugsbestimmungen des Auftraggebers werden von uns ausdrücklich abgelehnt.

2. Angebote

Die Abgabe unserer Angebote erfolgt freibleibend. Massgeblich sind die am Tage des Vertragsschlusses gültigen Preise. Aufträge gelten erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung. Für den Umfang der Lieferung gilt ausschliesslich unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Mündliche Absprachen über Ausführung, Abmessung etc., bei Abweichungen von unserer Standardausführung, bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die sich aus fehlerhaften Angaben des Bestellers über die Ausführung der Lieferung ergeben. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Farbtöne usw., enthalten brachenübliche Annäherungswerte. Gewichte, Rohrlängen und Masse sind unverbindliche Mittelwerte. Bau-, Fundament- und Anordnungszeichnungen gelten nur als Massangaben, ohne dass wir für Festigkeit, statische Berechnung oder bauliche Zweckmässigkeit haften. An Kostenschätzungen, Zeichnungen, Vorschlägen, Konzepten und anderen Unterlagen behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Anbieter nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

3. Preise

Soweit schriftlich nicht anderes vereinbart, gelten unsere Preise ab Küssnacht a.R. exkl. Verpackung und Versandkosten. Allfällige Mehrwertsteuern sind in den Preisen nicht enthalten. Unseren Verkaufspreisen liegen die am Tage der Bestellannahme gültigen Kostenfaktoren zugrunde.

4. Zahlungsbedingungen

Zahlungen dürfen nur an uns oder an eine von uns namhaft gemachte Stelle geleistet werden. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:

- Ein Drittel der Auftragssumme bei Auftragserteilung.
- Ein Drittel der Auftragssumme bei Ankündigung der Versandbereitschaft in Küssnacht a.R.
- Ein Drittel 30 Tage nach Lieferung.

Zahlungen sind rein netto ohne Abzug von Skonto zu leisten. Ersatz- und Einzelteile sind innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug zu bezahlen. Rechnungen über geleistete Montagearbeiten sind jeweils sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Wird die Zahlung nicht fristgemäss entsprechend unseren Zahlungsbedingungen durchgeführt, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des in Küssnacht a.R. üblichen Bankdiskontsatzes, mindestens je 5% zu berechnen. Die Geltendmachung grösseren Schadens bleibt vorbehalten. Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen oder die Verrechnung mit irgendwelchen von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen ist unstatthaft.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Besteller gerichteten Ansprüche. Mit der schriftlichen Auftragserteilung erklärt der Besteller sein Einverständnis zur Eintragung des entsprechenden Vorbehaltes ins Eigentumsvorbehaltsregister. Im Falle eines Domizilwechsels des Bestellers ist dieser verpflichtet, uns davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Wir sind jedoch in diesen Fällen auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die uns gegen die Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche an den Besteller abzutreten.

6. Lieferfrist

Die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Lieferfrist läuft vom Tage der vollständigen Klärung der Bestellung. Unvorhergesehene Ereignisse, die ausserhalb unseres Willens liegen, z.B. Betriebsstörungen im eigenen Werk oder das Nichteinhalten von Lieferfristen seitens unserer Unterlieferanten, Streik und Aussperrung, entbinden uns von der Einhaltung des bestätigten Liefertermins, ohne dass der Besteller vom Kaufvertrag zurücktreten kann und ohne Entschädigungsanspruch gegen uns. Die Lieferfrist verlängert sich um eine der Dauer der Behinderung entsprechende Zeitspanne. Als Liefertermin gilt der Tag der Meldung der Versandbereitschaft in Küssnacht a.R.. Die Nichtabnahme der bestellten Waren durch den Besteller berechtigt uns zur Einlagerung der Gegenstände bei Spediteuren oder anderen Lagerhaltern auf Kosten des Bestellers. Durch die Einlagerung verursachte Aufbearbeitungskosten werden dem Besteller in Rechnung gestellt.

7. Versand und Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit der Absendung ab Küssnacht a.R. auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Bestellers. Versandart und Verpackung werden unter Berücksichtigung der ggf. vom Besteller ausgesprochenen Wünsche von uns nach bestem Ermessen, aber unter Ausschluss nachträglicher Beanstandungen gewählt.

8. Zeichnungen und behördliche Vorschriften

Zeichnungen und Unterlagen, soweit sie für die Auftragsabwicklung notwendig sind, stellen wir kostenlos zur Verfügung. Beachtung bestehender oder für besondere Fälle von der nach Landesrecht zuständigen Behörde erlassener polizeilicher oder gewerblicher Vorschriften ist Sache des Auftraggebers.

9. Pflichten des Kunden

- a) Der Anschluss des Systems darf nur nach gültigen Schaltplänen erfolgen.
- b) Die Umgebungstemperatur beim Betrieb von Elektronik-Systemen muss den jeweiligen Spezifikationen entsprechen.
- c) Zur einwandfreien Funktion dürfen Spannungsschwankungen nicht grösser als +10% / -15% der Netzspannung sein.
- d) Der Anschluss von Peripheriegeräten darf nur nach Freigabe durch uns erfolgen.
- e) Zusätzliche Software darf nur mit unserer ausdrücklicher Zustimmung installiert werden.
- f) Am gleichen Netz angeschlossene Geräte müssen ordnungsgemäss entlastet sein.
- g) Eichgebühren werden nicht übernommen und müssen vom Betreiber direkt mit den Eichämtern abgerechnet werden. Das gilt auch dann, wenn nach Durchführung von Nachbesserungsarbeiten durch uns eine neue Eichung zu erfolgen hat.
- h) Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Gegenstände unverzüglich nach Empfang bzw. Fertigstellung der Montage auf etwa vorhandene Mängel zu untersuchen und dabei etwa entdeckte Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Für Mängel, die trotz Entdeckung nicht unverzüglich schriftlich gerügt worden sind oder die im Rahmen einer ordnungsgemässen Untersuchung hätten entdeckt werden können, erlischt die Gewährleistung.
- i) Mängelansprüche verjähren nach Ablauf von zwölf Monaten, bei Software nach 3 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang, spätestens mit Ablieferung des Kaufgegenstandes und gegebenenfalls Durchführung der Montage.
- j) Bei Messapparaturen gilt mit der amtlichen Eichung die Gewähr für das Anzeigergebnis als erledigt. Bei Kraftpumpen oder sonstigen motorisch angetriebenen Anlagen geben wir für den elektrischen Teil Berechnungsunterlagen zur Nachprüfung durch das zuständige Elektrizitätswerk. Diesem fällt die Verantwortung für Schaltung, Anpassung an die Stromart und Erfüllung der geltenden Vorschriften zu.
- k) Erweist sich eine Mängelrüge als unbegründet, sind wir berechtigt, die Kosten für die Entsendung des Service-Technikers und die Untersuchung des gelieferten Gegenstandes dem Besteller in Rechnung zu stellen.
- l) Eine Zurückhaltung von Zahlungen wegen von dem Besteller behaupteter Mängel ist nur zulässig, wenn sich der Besteller zum Zeitpunkt der Erhebung der Mängelrüge noch nicht in Zahlungsverzug befunden hat.

10. Gewährleistung

- a) Eine Zusicherung von Eigenschaften im Sinne des Gesetzes liegt nur vor, wenn sie ausdrücklich schriftlich in unserem Angebot oder in der Auftragsbestätigung bzw. dem Liefervertrag abgegeben wird.
- b) Der Anschluss peripherer Geräte an die von uns gelieferte elektronische Ausrüstung sowie Software-Installation erfolgt auf eigenes Risiko des Bestellers. Wir übernehmen keinerlei Haftung dafür, dass es als Folge des Anschlusses solcher Geräte zu Fehlfunktionen an der von uns gelieferten Ausrüstung oder an den angeschlossenen Geräten kommt. Das gilt auch dann, wenn den Lieferanten oder Herstellern der peripheren Geräte Schnittstellenberechnungen oder sonstige Unterlagen zur Verfügung gestellt sind.
- c) Im übrigen übernehmen wir die gesetzliche Gewährleistung dafür, dass die gelieferten Gegenstände zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit nach dem gewöhnlichen oder nach dem Verträge vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern mit der Massgabe, dass wir nur zur Nachbesserung des Mangels verpflichtet sind. Nur in den Fällen, in denen wir trotz Mahnung und Setzung einer den Umständen angemessenen Nachfrist mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug kommen, steht dem Besteller das Recht zur Wandlung oder Minderung zu. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 11 nachstehend.
- d) Die unsachgemässe Behandlung der gelieferten Gegenstände, die Nichtbeachtung unserer Wartungsvorschriften sowie Nachbesserungsversuche durch den Besteller oder Fremdfirmen schliessen die Gewährleistungsansprüche aus.
- e) Unsere Geräte sind mit dem Testkraftstoff nach DIN getestet. Wir übernehmen keine Garantie dafür, dass Komponenten unserer Geräte gegen Kraftstoffbeimengungen anderer Art oder in höherer Konzentration als im Testkraftstoff nach DIN 51604 widerstandsfähig sind.
- f) Unsere Gewährleistungsverpflichtungen erstrecken sich nicht auf solche Zubehöerteile, die nicht zu unserem regelmässigen Lieferumfang gehören und auf Wunsch des Bestellers von uns beigestellt werden. Erfolgt die Auslieferung später als 4 Monate nach Vertragsschluss, ohne dass uns daran ein Verschulden trifft, so sind wir berechtigt, die zum Zeitpunkt der Auslieferung gültigen Listenpreise in Rechnung zu stellen, sofern wir nicht ausdrücklich einen Festpreis für einen längeren Zeitraum garantiert haben.

11. Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus Lieferverzug oder Nichterfüllung im Zusammenhang mit Mängeln, insbesondere Mängelfolgegeschäden) sind ausgeschlossen, sofern dieser Ausschluss nicht gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen oder als zwingend geltende Rechtsgrundsätze verstösst. Für entgangenen Gewinn und/oder Umsatz des Bestellers/Betreibers haften wir nicht. In jedem Falle haften wir nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Weiterverkauf, die Verpfändung oder die Sicherungsübereignung von Eigentumsvorbehaltsware ist nur mit unserer Zustimmung möglich. Der Besteller hat auch die in unserem Eigentum stehende Ware auf seine Kosten gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Schadenrisiken zu versichern. Für jeden Fall der Weiterveräusserung der von uns gelieferten Gegenstände tritt der Besteller schon jetzt unwiderruflich die aus der Veräusserung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer (Unterbesteller) an uns ab. Auf Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung an uns seinen Unterbestellern bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen die Unterbesteller erforderlichen Auskünfte zu geben und die Unterlagen auszuhandigen. Kommt der Besteller seinen uns gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht pflichtgemäss nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass er nicht fristgerecht leisten wird, sind wir berechtigt, von den Unterbestellern direkt Zahlungen zu verlangen.

12. Besondere Bedingungen für die Montage

- a) Für die Montagearbeiten werden unsere jeweils gültigen Stundenverrechnungsansätze zusätzlich entstehender Auslösungen in Rechnung gebracht. Es gelten unsere Richtlinien für die Berechnung von Zuschlägen für Ueberstunden, Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und für gefährliche Arbeiten. Die geleisteten Arbeitsstunden sind vom Besteller oder seinem bevollmächtigten Vertreter wöchentlich auf dem Arbeitsformular zu bestätigen. Bei Verweigerung der Unterschrift sind nachträglich Einwendungen gegen die Stundenzahl nicht zulässig.
- b) Der Besteller hat, wenn nichts anderes vereinbart, alle Materialien von der Ankunftsstation abzuholen und bis zum Eintreffen des Service-Technikers sorgfältig gegen Witterungseinflüsse geschützt aufzubewahren. Auch während der Durchführung der Montage ist für die Aufbewahrung der Materialien, Werkzeuge und Kleidungsstücke ein entsprechender verschliessbarer Raum, eventuell Baubude, zur Verfügung zu stellen.
- c) Die Ausführung von Behältergruben, das Einlagern von Behältern in die Baugruben, die Ausführung von Erd- und Mauerarbeiten, Fundamenten, Wanddübeln, Rohrbefestigungen, Durchbrüchen, Fussbodenbelag, Rohrkanälen, Abwässereinrichtung, Zuführungslösungen sowie der zweite Anstrich sind Sache des Bestellers und müssen so rechtzeitig fertig sein, dass die Montage sogleich nach Ankunft des Monteurs aufgenommen werden kann. Vorzeitiger Monteuraufbruch vom Besteller bzw. der Bauleitung verursachter Aufenthalt gehen zu Lasten des Bestellers. Für Heizung, Beleuchtung und Bewachung der Baustelle, rechtzeitige Beschaffung von Rüstzeug, Geräten und Betriebsstoffen (elektrischer Strom, Druckmittel für die Behälterprüfung, Wasser etc.) hat der Besteller zu sorgen.
- d) Wir haften nur für ordnungsgemässe Handhabung und ordnungsgemässe Aufstellung der Liefergegenstände. Wir haften nicht für die Handlungen unserer Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, sowie die Handlung nicht mit der Lieferung und/oder der Aufstellung zusammenhängen oder soweit dieselben vom Besteller veranlasst sind, ohne dass dies vorher schriftlich vereinbart war.
- e) Unsere Monteure sind verpflichtet, die Anlagen unmittelbar nach Montagebeendigung durch uns einer Probe zu unterziehen oder ordnungsgemäss im Betrieb vorzuführen. Damit gilt die Uebergabe der Anlage als durchgeführt. Kann die Vorführung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, erst später erfolgen, so geht die erneute Monteurentsendung zu Lasten des Bestellers. Die Uebergabe der Anlage gilt als Nachweis für die bestimmungsgemässe Ausführung.

13. Software-Produkte

Sofern unsere Lieferung auch Software-Produkte umfasst, räumen wir dem Besteller ein nichtausschliessliches, widerrufliches und nichtübertragbares Recht zur Nutzung der Software-Produkte ausschliesslich auf der in unserer Auftragsbestätigung genau bezeichneten Anlage ein. Das Urheberrecht an den von uns gelieferten Software-Produkten und Unterlagen sowie an den Änderungen, die wir vorgenommen haben, verbleibt bei uns.

14. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine andere, die wirksam ist, und die nach Inhalt und Zweck der weggefallenen Vorschrift entspricht.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen, insbesondere für Lieferung und Zahlung, ist Küssnacht a.R.. Für allfällige Streitigkeiten gilt beidseitig Küssnacht a.R. als Gerichtsstand.

16. Abweichende Bestimmungen des Bestellers

Mit der Entgegennahme der Lieferung erkennt der Besteller an, dass nur die vorstehenden Lieferungs-, Zahlungs- und Garantiebedingungen für das Vertragsverhältnis mit uns massgeblich sind. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller den Auftrag zu seinen Bedingungen bestätigt hat. In jedem Falle sind unsere Bedingungen insoweit gültig, als sie nicht zu den Bedingungen des Bestellers in unmittelbarem Widerspruch stehen.

17. Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht

Die Anwendung internationaler Kaufrechtsordnungen, wie z.B. das Einheitliche Internationale Kaufrecht, ist in jedem Falle ausgeschlossen.